

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
90/C 14/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1
	Kommission	
90/C 14/02	ECU	2
90/C 14/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	3
90/C 14/04	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	4
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
90/C 14/05	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 5. Dezember 1989 in der Rechtssache C-114/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale Lille): Patrick Delbar gegen Caisse d'Allocations Familiales Roubaix-Tourcoing (<i>Soziale Sicherheit — Familienbeihilfen für Selbständige</i>)	6
90/C 14/06	Urteil des Gerichtshofes vom 6. Dezember 1989 in der Rechtssache C-329/88: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik (<i>Vertragsverletzung — Umsetzung einer Richtlinie</i>)	6
90/C 14/07	Urteil des Gerichtshofes vom 7. Dezember 1989 in der Rechtssache C-136/88: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Ergänzender Handelsmechanismus — Streichung eines Erzeugnisses aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse</i>)	7

90/C 14/08	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 12. Dezember 1989 in der Rechts- sache C-163/88: Georgios Kontogeorgis gegen Kommission der Europäischen Ge- meinschaften (<i>Beamte — Aufhebung einer Entscheidung, mit der der Anschluß an das Krankheitsfürsorgesystem abgelehnt wurde</i>).....	7
90/C 14/09	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 12. Dezember 1989 in der Rechts- sache C-265/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Volterra): Strafverfahren gegen Lothar Messner (<i>Freizügigkeit — Aufenthaltserklärung</i>)	7
90/C 14/10	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 1989 in der Rechts- sache C-100/88: Augustin Oyowé und Amadou Traoré gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Ehemalige Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit</i>).....	8
90/C 14/11	Rechtssache C-367/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 30. November 1989 in dem Strafverfahren <i>Ministre des Finances du Grand-Duché de Luxembourg und Directeur des Douanes gegen Aimé Richardt und die offene Handelsgesellschaft „Les Accessoires Scientifiques“</i>	8
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN		
90/C 14/12	Rechtssache T-157/89: Klage der Algemene Financieringsmaatschappij Nefico BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. No- vember 1989	9
90/C 14/13	Rechtssache T-159/89: Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. November 1989	9
90/C 14/14	Rechtssache T-163/89: Klage der Elfriede Sebastiani gegen das Europäische Parla- ment, eingereicht am 4. Dezember 1989	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

90/C 14/15	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Fi- nanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG	11
------------	--	----

III *Information*

Kommission

90/C 14/16	Einzelausschreibungsbekanntmachung Nr. 3/90 für den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1781/89 eröffneten Verkauf von Weinalkohol	17
------------	--	----

I

(Mitteilungen)

RAT

BEKANNTMACHUNG

Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(90/C 14/01)

Der Rat hat gemeinsame Standpunkte zu folgenden Vorschlägen festgelegt:

1. Vorschlag für eine Entscheidung zur Annahme eines spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens: Analyse des menschlichen Genoms (1990—1991)
2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten
3. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen
4. Vorschlag für eine Verordnung über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in die Zollnomenklatur

Der Text dieser gemeinsamen Standpunkte ist im Generalsekretariat des Rates, Büro 12/53, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Tel. 234 76 21, erhältlich. Bei jeder Anfrage sind die Nummer des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

19. Januar 1990

(90/C 14/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	42,6339	Spanische Peseta	132,015
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	42,6339	Portugiesischer Escudo	179,048
Deutsche Mark	2,03774	US-Dollar	1,18708
Holländischer Gulden	2,29593	Schweizer Franken	1,80911
Pfund Sterling	0,724048	Schwedische Krone	7,38600
Dänische Krone	7,88516	Norwegische Krone	7,82759
Französischer Franken	6,92541	Kanadischer Dollar	1,39600
Italienische Lira	1516,49	Österreichischer Schilling	14,3446
Irishes Pfund	0,767838	Finnmark	4,78689
Griechische Drachme	189,826	Japanischer Yen	173,432
		Australischer Dollar	1,49412
		Neuseeländischer Dollar	1,93493

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(90/C 14/03)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	18. 1. 1990	79,99 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	18. 1. 1990	69,97 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 30)	18. 1. 1990	58,77 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1626/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 33)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 3126/89 der Kommission vom 18. Oktober 1989 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 301 vom 19. 10. 1989, S. 14)	18. 1. 1990	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 3451/89 der Kommission vom 16. November 1989 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I, II mit Ausnahme der Sowjetunion, III, IV, V, VI, VII und VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 333 vom 17. 11. 1989, S. 29)	18. 1. 1990	82,79 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 3949/89 der Kommission vom 22. Dezember 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen in Spanien (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 38)	18. 1. 1990	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2709/89 der Kommission vom 7. September 1989 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1989, S. 15)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 3950/89 der Kommission vom 22. Dezember 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Weichweizen in Deutschland (ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 41)	18. 1. 1990	Angebote abgelehnt

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(90/C 14/04)

Mit Entscheidung C(90) 81 vom 16. Januar 1990 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern, KN-Code 8702, 8703 und 8704, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 3. Januar bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 82 vom 15. Januar 1990 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Gewebe aus Seide, KN-Code 5007 20, 5007 90, 5803 90 10 und 5905 00 90, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Oktober 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 83 vom 15. Januar 1990 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Kategorie 2, mit Ursprung in China, Indien und Pakistan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 84 vom 15. Januar 1990 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Kraftwagen zum Befördern von Personen, KN-Code ex 8703, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 85 vom 16. Januar 1990 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Geländekraftfahrzeuge aller Art zum Befördern von Personen oder Gütern, KN-Code ex 8703 und ex 8704, mit Ursprung in der Sowjetunion, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 86 vom 16. Januar 1990 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Slips und andere Unterhosen, Kategorie 13, mit Ursprung in China, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 30. September 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 87 vom 16. Januar 1990 hat die Kommission das Königreich Spanien ermächtigt, Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern, KN-Code 8702, 8703 und 8704, mit Ursprung in Japan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 88 vom 16. Januar 1990 hat die Kommission die Italienische Republik ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Kategorie 3, mit Ursprung in Pakistan, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 2. Januar bis zum 31. August 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 20 oder 235 01 21, zu erhalten.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 5. Dezember 1989

in der Rechtssache C-114/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal des affaires de sécurité sociale Lille): Patrick Delbar gegen Caisse d'Allocations Familiales Roubaix-Tourcoing ⁽¹⁾

(Soziale Sicherheit — Familienbeihilfen für Selbständige)

(90/C 14/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-114/88 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal des affaires de sécurité sociale Lille in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Patrick Delbar gegen Caisse d'Allocations Familiales Roubaix-Tourcoing vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 51 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: G. Tesauo, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 5. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 51 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß er einem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Selbständiger seine berufliche Tätigkeit ausübt, nicht die Verpflichtung auferlegt, Familienbeihilfen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zu zahlen, wenn die Familienangehörigen dieses Selbständigen in einem anderen Mitgliedstaat wohnen. Seit dem 15. Januar 1986 hat jedoch nach Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 ein Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 12. 5. 1988, S. 12.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. Dezember 1989

in der Rechtssache C-329/88: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Griechische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung — Umsetzung einer Richtlinie)

(90/C 14/06)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-329/88, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Gouloussis) gegen Griechische Republik (Bevollmächtigte: M. Frangakakis, E. Marinou und A. Pliakos), wegen Feststellung, daß die Griechische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und der Kommission mitgeteilt hat, die erforderlich waren, um der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ⁽²⁾ nachzukommen, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Griechische Republik hat gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung nachzukommen.
2. Die Griechische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 16. 12. 1988, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 7.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. Dezember 1989

in der Rechtssache C-136/88: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾
(Ergänzender Handelsmechanismus — Streichung eines Erzeugnisses aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse)

(90/C 14/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-136/88, Französische Republik (Bevollmächtigte: Edwige Belliard und Marc Giacomini) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Patrick Hetsch), unterstützt durch das Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Javier Conde de Saro und Rafael García-Valdecasas y Fernández), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EWG) Nr. 530/88 der Kommission vom 26. Februar 1988 zur Streichung von Frühkartoffeln aus der Liste der dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse ⁽²⁾ hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und M. Diez de Velasco — Generalanwalt: G. Tesauro, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Streithelfers.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 153 vom 11. 6. 1988, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 27. 2. 1988, S. 71.**URTEIL DES GERICHTSHOFES**

(Erste Kammer)

vom 12. Dezember 1989

in der Rechtssache C-163/88: Georgios Kontogeorgis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾
(Beamte — Aufhebung einer Entscheidung, mit der der Anschluß an das Krankheitsfürsorgesystem abgelehnt wurde)

(90/C 14/08)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-163/88, Georgios Kontogeorgis, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Bernitsas,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 180 vom 9. 7. 1988, S. 8.

Athen, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigte: Dimitrios Goulousis und Frau Condou-Durande, wegen Rücknahme, Änderung oder Aufhebung der vom Leiter der Generaldirektion „Personal und Verwaltung“ R. Hay unterzeichneten Maßnahme Nr. 02248 der Kommission vom 25. März 1988, mit der der Anschluß des Klägers an das Krankheitsfürsorgesystem der Beamten der Europäischen Gemeinschaften abgelehnt wurde, sowie jeder anderen — vergangenen oder zukünftigen — damit zusammenhängenden Maßnahme hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt F. G. Jacobs, Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 12. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 12. Dezember 1989

in der Rechtssache C-265/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura Volterra): Strafverfahren gegen Lothar Messner ⁽¹⁾

(Freizügigkeit — Aufenthaltserklärung)

(90/C 14/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-265/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Pretura Volterra in dem bei dieser anhängigen Strafverfahren gegen Lothar Messner vorgelegten Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe c) und 56 Absatz 1 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 12. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1988, S. 8.

Die Tatsache, daß ein Mitgliedstaat Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, unter Strafantrohung für den Fall der Nichterfüllung die Verpflichtung auferlegt, innerhalb von drei Tagen nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eine Aufenthaltserklärung abzugeben, ist mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit unvereinbar.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. Dezember 1989

in der Rechtssache C-100/88: Augustin Oyowé und Amadou Traoré gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Beamte — Ehemalige Bedienstete der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit)

(90/C 14/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-100/88, Augustin Oyowé und Amadou Traoré, Angestellte der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit, internationale Gesellschaft ohne Gewinnzweck, gegründet nach belgischem Recht, (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tony Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Hendrik van Lier im Beistand von Rechtsanwalt Claude Verbraeken, Brüssel) wegen

- Feststellung, daß die Kläger Bedienstete der Beklagten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sind, mit allen rechtlichen Folgen;
- Verurteilung der Beklagten, die Kläger zu Beamten zu ernennen oder zumindest das Verfahren zu ihrer Ernennung zu Beamten einzuleiten;
- hilfsweise, Verurteilung der Beklagten, den Klägern den Bezug ihrer Versorgungsbezüge in voller Höhe unabhängig von ihrem späteren Wohnstaat zu gewährleisten; und

(1) ABl. Nr. C 117 vom 4. 5. 1988, S. 6.

— Aufhebung der Entscheidung, mit der die Beschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde,

hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 13. Dezember 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die stillschweigende Entscheidung der Kommission, mit der die Beschwerde der Kläger vom 4. November 1987 zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg vom 30. November 1989 in dem Strafverfahren *Ministre des Finances du Grand-Duché de Luxembourg und Directeur des Douanes gegen Aimé Richardt und die offene Handelsgesellschaft „Les Accessoires Scientifiques“*

(Rechtssache C-367/89)

(90/C 14/11)

Die Cour de cassation des Großherzogtums Luxemburg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 30. November 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Dezember 1989, in dem Strafverfahren *Ministre des Finances du Grand-Duché de Luxembourg und Directeur des Douanes gegen Aimé Richardt und offene Handelsgesellschaft „Les Accessoires Scientifiques“* um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates dahin auszulegen, daß der dort vorgesehene Versandschein T 1 zwingend und ohne Einschränkung als Transitgenehmigung anzuerkennen ist, die im Gebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, und zwar unabhängig von der Art der beförderten Ware selbst dann, wenn diese für die äußere Sicherheit des Staates gefährlich ist, oder läßt sie im Gegenteil einem Mitgliedstaat die Möglichkeit, den Versandschein nicht als wirksame Transitgenehmigung anzuerkennen, wenn das nationale Recht dieses Staates die beförderte Ware als strategisches Gerät behandelt und aus Gründen der äußeren Sicherheit die Durchfuhr durch sein Gebiet einer besonderen Genehmigungspflicht unterwirft?

GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Klage der Algemene Financieringsmaatschappij Nefico BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. November 1989

(Rechtssache T-157/89)

(90/C 14/12)

Die Algemene Financieringsmaatschappij Nefico BV hat am 23. November 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin sind die Rechtsanwälte Arved Deringer und Frank Montag von der Kanzlei Deringer, Tessin, Herrmann & Sedemund; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand-Rue, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung 89/536/EWG der Kommission vom 15. September 1989 betreffend ein Verfahren gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31.734 — Filmeinkauf deutscher Fernsehanstalten) (1) für nichtig zu erklären;
2. hiltweise, die Entscheidung in bezug auf die Klägerin für nichtig zu erklären;
3. der Kommission die Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin trägt vor, daß die Entscheidung in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig sei:

1. Die Kommission habe nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen in Betracht gezogen und gewürdigt. Die streitigen Vereinbarungen seien nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes in bezug auf die erfaßte Menge an Programmaterial, die langen Lizenzzeiten und das Lizenzgebiet unverhältnismäßig und übertrieben. Deshalb könnten sie nicht durch die besonderen Bedingungen des Marktes gerechtfertigt werden.
2. Die Kommission habe gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag verstoßen, weil die Voraussetzungen dieser Bestimmung, nämlich Verbesserung des Vertriebs von Filmen, angemessene Beteiligung der Verbraucher, Unerläßlichkeit der Beschränkungen und keine Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der Waren den Wettbewerb auszuschalten, nicht erfüllt seien.
3. Die Kommission habe durch die Gewährung der Freistellung gegen Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag, die Verfahrensrechte der Klägerin und ihre eigene Verpflichtung, ihre Ermessensbefugnisse nicht zu mißbrauchen, verstoßen, da sie die Vereinbarungen nicht

gegen den ausdrücklichen Willen einer der an ihnen beteiligten Parteien nur auf Antrag der anderen Partei habe rechtmäßig freistellen können.

4. Die Kommission habe durch die Gewährung der Freistellung gegen Artikel 86 EWG-Vertrag verstoßen, weil die übertriebenen und unerträglichen Wettbewerbsbeschränkungen in den Vereinbarungen letzten Endes auf eine mißbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung der Degeto/ARD zurückzuführen und damit das Ergebnis von Handlungen seien, die Artikel 86 verbiete; die Kommission dürfe für das Ergebnis eines solchen verbotenen mißbräuchlichen Verhaltens keine Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gewähren.
5. Die Kommission habe in diesem Verfahren Artikel 190 EWG-Vertrag in mehrfacher Hinsicht verletzt, so daß die Entscheidung wegen unzureichender Begründung für nichtig erklärt werden müsse.

Klage des Dimitrios Coussios gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. November 1989

(Rechtssache T-159/89)

(90/C 14/13)

Dimitrios Coussios, wohnhaft 8a, avenue des Ombrages, B-1200 Brüssel, hat am 29. November 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jean Noël Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte ist Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 7-11, route d'Esch, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
2. demgemäß aufzuheben:

— die Entscheidung der Kommission, mit der das unter der Nr. KOM/119/87 veröffentlichte Verfahren zur Besetzung einer freien Stelle aufgehoben wurde;

— alle späteren Entscheidungen der Kommission, die sich auf diese unrechtmäßige Entscheidung stützen;

— soweit erforderlich, die stillschweigende Zurückweisung der vom Kläger am 27. April 1989 eingereichten Beschwerde durch die Kommission;

(1) ABl. Nr. L 284 vom 3. 10. 1989, S. 36.

3. der Beklagten entweder nach Artikel 69 § 2 oder nach Artikel 69 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens sowie die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, und insbesondere Domizilierungs-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie das Anwaltshonorar nach Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Zur Begründung seiner Klage beruft sich der Kläger:

- auf eine Verletzung von Artikel 25 des Beamtenstatuts, da die Mitteilung der angefochtenen Entscheidung keine Begründung enthalten habe, die es dem Kläger und dem Gerichtshof erlaube, sie auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen;
- auf eine Verletzung von Artikel 45 des Statuts, da die Veröffentlichung der zweiten Stellenausschreibung nur erfolgt sei, um einer Entscheidung den Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, die bereits festgestanden habe, obwohl der ausgewählte Bewerber nicht einmal für einen Dienstposten der Laufbahngruppe A habe ernannt werden können;
- auf Verfahrensmißbrauch, da die angefochtene Maßnahme keinen anderen Zweck gehabt habe, als die Veröffentlichung einer neuen Stellenausschreibung zu ermöglichen und so dem ausgewählten Bewerber die Gelegenheit zu geben, seine Bewerbung ordnungsgemäß einzureichen.

Klage der Elfriede Sebastiani gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 4. Dezember 1989

(Rechtssache T-163/89)

(90/C 14/14)

Elfriede Sebastiani, wohnhaft 39, rue de la Libération, L-5969 Itzig-Luxemburg, Beamtin im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, hat am 4. Dezember 1989 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Paul Greinert und Partner, Hauptmarkt 15, D-5500 Trier; Zustellungsbevollmächtigte ist die Klägerin selbst, Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Bâtiment Tour, Büro 8/38, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

1. Ersatz des finanziellen Schadens, incl. banküblicher Zinsen, der ihr durch die verweigerte Interimsbeförderung entstand;
2. durch entsprechende rückwirkende Beförderung oder entsprechend höhere Promotion auf die zu ihrem Dienstposten gehörende B 3-Planstelle den Ersatz des finanziellen Schadens (incl. banküblicher Zinsen), den die Klägerin im Vergleich zu ihrer vergleichbaren Kollegin der französischen Sektion (französische Poolleiterin) durch diese Beförderungsbenachteiligung hatte;
3. Ersatz der finanziellen Aufwendungen der Klägerin für das Gerichtsverfahren;
4. es wird zusätzlich beantragt, die Anstellungsbehörde zu verurteilen, die diskriminierende Personalpolitik gegen einzelne EG-Nationen durch ungerechte Planstellenvergabe, die sich nicht an Artikel 27 des Statuts orientiert, zu korrigieren und so die Rahmenbedingungen für eine gerechte Personalpolitik im Sinne der Artikel 45 und 27 durch gerechte Planstellenvergaben und -promotionen im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments zu schaffen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Aufgrund der für Promotionen in Artikel 45 Absatz 1 des Statuts geforderten Kriterien hätte die Klägerin spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie ihre Kollegin der französischen Sektion die Beförderung nach B 3 erhalten müssen, weil die Klägerin bei etwa gleich guten Dienstbeurteilungen sogar mehr „Verdienste“ habe. Der Grund hierfür sei eine diskriminierende Personalpolitik aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Diese Diskriminierung beruhe auf der Inkompetenz der Anstellungsbehörde, allgemein im Bereich der Beamtenplanstellenvergabe an die einzelnen EG-Nationen und speziell im Fall der Klägerin eine gerechte Personalpolitik durch entsprechende Planstellenvergabe und Promotionen gemäß Artikel 27 des Statuts und Artikel 45 Absatz 1 sowie Artikel 7 Absatz 1 zu realisieren bzw. aufrechtzuerhalten.

Die Klägerin werde durch die von ihrer Anstellungsbehörde praktizierte, einzelne EG-Nationen und -Beamte diskriminierende Personalpolitik benachteiligt und finanziell geschädigt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG

(KOM(89) 623 endg.)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Dezember 1989)

(90/C 14/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wieder einzuziehen.

Die Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen kann ein sehr wirksames Mittel zur Kontrolle der Maßnahmen darstellen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind. Durch diese Prüfung werden die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten sonstigen Kontrollen ergänzt. Überdies werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Kontrolle, die umfassender sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, von der Verordnung nicht berührt.

Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, die von ihnen bisher aufgrund der Richtlinie 77/435/EWG⁽³⁾ durchgeführte Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen zu verstärken.

Bei der Durchführung der in der Richtlinie 77/435/EWG enthaltenen Regelung durch die Mitgliedstaaten hat sich die Notwendigkeit gezeigt, das bestehende System entsprechend den gemachten Erfahrungen zu ändern. Diese Änderungen sollten angesichts der Art der betreffenden Vorschriften in eine Verordnung eingebracht werden.

Die Unterlagen, anhand deren diese Prüfung durchgeführt wird, müssen derart bestimmt werden, daß sie eine vollständige Kontrolle gestatten.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen sind insbesondere die Art der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Maßnahmen und die Verteilung der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, zu berücksichtigen.

Weiterhin ist es angezeigt, eine Mindestzahl von Prüfungen für die Geschäftsunterlagen vorzusehen. Diese ist nach einem Verfahren zu bestimmen, das große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der besonderen Struktur ihrer Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, ergeben würden, ausschließt. Dieses Verfahren kann festgelegt werden, indem als Bezugsgröße die Anzahl der Unternehmen zugrunde gelegt wird, die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, eine gewisse Bedeutung haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.

Es müssen die Befugnisse der mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten sowie die Verpflichtung der Unternehmen, die Geschäftsunterlagen während eines bestimmten Zeitraums zu ihrer Verfügung zu halten und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen, festgelegt werden. Außerdem ist vorzusehen, daß die Geschäftsunterlagen in bestimmten Fällen beschlagnahmt werden können.

Angesichts der internationalen Struktur des Agrarhandels und im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts muß eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene eine zentralisierte Dokumentation über begünstigte oder zahlungspflichtige Unternehmen zu schaffen, die in Drittländern ansässig sind.

Auch wenn die Festlegung der Kontrollprogramme in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, ist es doch erforderlich, daß die Programme von der Kommission genehmigt werden, damit diese ihre Überwachungs- und Koordinierungsrolle wahrnehmen kann und die Programme nach geeigneten Kriterien festgelegt werden. Die Kontrollen können so auf Sektoren oder Unternehmen mit hohem Betrugsrisiko konzentriert werden.

Die Dienststellen, die die Prüfungen aufgrund dieser Verordnung durchführen, müssen organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen, die die Kontrollen vor der Zahlung vornehmen.

Es ist notwendig, daß jeder Mitgliedstaat einen Sonderdienst einrichtet, der für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den aufgrund dieser Verordnung vorgenommenen Prüfungen zuständig ist. Die Bediensteten des Sonderdienstes können die Kontrolle der Unternehmen gemäß dieser Verordnung durchführen.

Die Verstärkung der Dienststellen, denen die Anwendung dieser Verordnung übertragen ist, sollte dadurch gefördert werden, daß die Gemeinschaft eine befristete, degressive Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Einstellung von zusätzlichem Personal sowie an bestimmten anderen Kosten für die Ausbildung des Personals und die Ausstattung der Dienststellen gewährt.

Es ist angezeigt, eine Schätzung der gemeinschaftlichen Finanzmittel vorzunehmen, die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sind. Dieser Betrag unterliegt der finanziellen Vorausschau im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁽¹⁾. Die tatsächlich verfügbaren Mittel werden unter Beachtung der genannten Vereinbarung im Zuge des Haushaltsverfahrens bestimmt.

Die Kenntnisse, die im Rahmen der Prüfung der Geschäftsunterlagen erlangt werden, müssen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene einzurichten, damit die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung wirksamer verwertet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die direkt oder indirekt Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind, anhand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten oder Zahlungspflichtigen, nachstehend „Unternehmen“ genannt.

(2) Als „Geschäftsunterlagen“ im Sinne dieser Verordnung gelten sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung sowie die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz sowie Geschäftsdaten jedweder Form, soweit diese Unterlagen in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen entsprechend der Art der zu prüfenden Maßnahmen vor. Sie achten dabei darauf, daß die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen eine größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, gewährleistet. Bei dieser Auswahl sollen u. a. die finanzielle Bedeutung der Unternehmen in diesem Bereich und andere Risikofaktoren berücksichtigt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen erstrecken sich während jeder Prüfungsperiode nach Artikel 4 jährlich auf eine Anzahl von Unternehmen, die nicht geringer sein kann als die Hälfte der Anzahl der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe dieser beiden Beträge im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Kalenderjahr, das der Kontrolle vorausgeht, 60 000 ECU überstiegen haben.

Für den Prüfungszeitraum, der 1990 beginnt, wird der obengenannte Betrag von 60 000 ECU durch 90 000 ECU ersetzt.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen über 200 000 ECU gelegen hat und die im vorherigen Prüfungszeitraum nicht aufgrund dieser Verordnung kontrolliert worden sind, müssen auf jeden Fall kontrolliert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen unter 10 000 ECU gelegen hat, werden aufgrund dieser Verordnung nur kontrolliert, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfungsprogramm gemäß Artikel 10 dieser Verordnung oder von der Kommission in etwaigen Änderungsanträgen zu diesem Programm aufzuführen sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen werden gegebenenfalls auf natürliche und juristische Personen im Sinne des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung, die an diesen Unternehmen eine finanzielle Beteiligung besitzen sowie auf diejenigen sonstigen Unternehmen ausgedehnt, die im Sinne von Artikel 3 relevant sein könnten.

(4) Der Prüfungszeitraum dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Ein Mitgliedstaat kann mit der Durchführung der Prüfungen vor dem 1. Juli beginnen, sobald die Kommission ihre Zustimmung zu dem voraussichtlichen Programm gemäß Artikel 10 der vorliegenden Verordnung erteilt hat.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf das Kalenderjahr, das dem Prüfungszeitraum vorausgeht. Sie kann auf einen Zeitraum, der dem vom Mitgliedstaat festzulegenden Prüfungszeitraum vorausgeht, ebenso wie auf einen Zeitraum zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem der Prüfungszeitraum begann, und dem wirklichen Prüfungszeitraum ausgedehnt werden.

(5) Die gemäß dieser Verordnung durchgeführten systematischen Prüfungen lassen die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72⁽¹⁾ und nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchgeführten Prüfungen unberührt.

Artikel 3

(1) Die Genauigkeit der wichtigsten geprüften Daten wird durch eine angemessene Zahl von Gegenkontrollen überprüft, u. a. durch

- Vergleiche mit den Geschäftsunterlagen von Lieferanten, Kunden, Spediteuren und anderen Dritten, die in direkter oder indirekter Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen des EAGFL-Systems stehen,
- Kontrollen der Menge und Qualität von Lagerbeständen und
- Vergleiche mit der Buchführung über Kapitalströme, die Maßnahmen im Rahmen des EAGFL-Systems zur Folge haben oder daraus resultieren.

(2) Insbesondere in den Fällen, in denen die Unternehmen gemäß den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen verpflichtet sind, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, umfaßt deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den Lagerbeständen des Unternehmens.

Artikel 4

Die Unternehmen haben die in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 3 genannten Geschäftsunterlagen mindestens drei Kalenderjahre lang, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ihrer Erstellung an, aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können einen längeren Zeitraum für die Aufbewahrung dieser Dokumente vorschreiben.

Artikel 5

(1) Die Verantwortlichen für die Unternehmen haben zu gewährleisten, daß den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle ergänzenden Auskünfte erteilt werden.

(2) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen können sich Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen.

Artikel 6

(1) In allen Fällen, in denen eine von dem geprüften Unternehmen zuungunsten des EAGFL begangene Unregelmäßigkeit vorliegen kann, haben die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten das Recht, die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen zur Anwendung zu bringen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Ahndungsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, die ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht einhalten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig die erforderliche Amtshilfe, um die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Prüfungen in den Fällen durchzuführen, in denen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrages erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

(2) Während des ersten Quartals des Jahres das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten eine Liste der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen an jeden Mitgliedstaat, in dem ein solches Unternehmen ansässig ist. Diese Liste muß alle Einzelheiten enthalten, die der Empfängermitgliedstaat zur Identifizierung der Unternehmen benötigt. Eine Kopie von jeder Liste wird der Kommission übersandt.

Der Mitgliedstaat, in dem die Zahlung erhalten oder geleistet wurde, kann den Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen ansässig ist, auffordern, bevorzugt ein Unternehmen nach Artikel 2 unter Angabe besonderer Gründe zu überprüfen. Eine Kopie jeder Prüfungsaufforderung wird der Kommission übersandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

(3) Während des ersten Quartals des Jahres, das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten an die Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Artikel 8

(1) Die Kenntnisse, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Gemeinschaften davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

(2) Dieser Artikel läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren unberührt.

Artikel 9

(1) Vor dem 1. Januar, der dem Prüfungszeitraum folgt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(2) Dieser Bericht muß die eventuell aufgetretenen Schwierigkeiten sowie die zu ihrer Überwindung getroffenen Maßnahmen verzeichnen und gegebenenfalls Anregungen für Verbesserungen enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Anwendung dieser Verordnung vor.

(4) Die Kommission bewertet jährlich die erreichten Fortschritte in ihrem Bericht über die Verwaltung des Fonds gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die geplanten Prüfungsprogramme für die Kontrollen, die gemäß Artikel 2 dieser Verordnung während des folgenden Prüfungszeitraums durchgeführt werden.

(2) Jedes Jahr vor dem 15. April übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Prüfungsprogramm nach Absatz 1 und machen dabei folgende Angaben:

- die Zahl der zu kontrollierenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung entsprechend den in Frage stehenden Beträgen;
- die zugrunde gelegten Kriterien bei der Erstellung der Prüfungsprogramme.

(3) Die in Absatz 1 genannten geplanten Prüfungsprogramme müssen von der Kommission genehmigt werden. Diese teilt dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb sechs Wochen nach Erhalt des Prüfungsprogramms ihre Zustimmung oder ihre etwaigen Änderungswünsche mit.

Falls die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt keine Änderungen wünscht, gilt das Programm als genehmigt.

(4) An dem Prüfungsprogramm können spätere Anpassungen vorgenommen werden, die sich während der Durchführung des Programms als notwendig erweisen. Die Anpassungen werden der Kommission so rasch wie möglich gemeldet. Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieser Meldung teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Genehmigung des angepaßten Programms oder ihre Änderungswünsche mit.

(5) In Ausnahmefällen kann die Kommission in jeder Phase die Einbeziehung einer bestimmten Art von Unternehmen in das Programm eines oder mehrerer Mitgliedstaaten fordern.

Artikel 11

(1) In jedem Mitgliedstaat wird bis spätestens 30. Juni 1990 ein Sonderdienst benannt, der zuständig ist für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung sowie

- entweder für die Durchführung der dort vorgesehenen Prüfungen durch Bedienstete, die unmittelbar zu dem Sonderdienst gehören,
- oder für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den Prüfungen durch Bedienstete, die zu anderen Dienststellen gehören.

Die Mitgliedstaaten können gleichfalls eine Verteilung der aufgrund dieser Verordnung durchzuführenden Prüfung zwischen dem Sonderdienst und anderen einzelstaatlichen Dienststellen vorsehen, sofern ersterem die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht übertragen ist.

(2) Die in Anwendung dieser Verordnung tätige(n) Dienststelle(n) muß (müssen) organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen oder Dienststellenteilen, die mit den Zahlungen und den ihnen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ergreift der in Absatz 1 genannte Sonderdienst alle erforderlichen Initiativen und Maßnahmen.

(4) Der Sonderdienst sorgt ferner für

- die Ausbildung der mit den Prüfungen aufgrund dieser Verordnung betrauten einzelstaatlichen Bediensteten, damit diese hinreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwerben;
- die Verwaltung der Prüfungsberichte und jeglicher Dokumentation im Zusammenhang mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen;
- die Erstellung und Übersendung der in Artikel 9 bezeichneten Berichte und der voraussichtlichen Prüfungsprogramme gemäß Artikel 10.

(5) Der Sonderdienst wird von dem betreffenden Mitgliedstaat mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattet, um den in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben gerecht zu werden.

Er setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung für die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben angemessen sind.

(6) Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels finden keine Anwendung, falls die Anzahl der gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu prüfenden Unternehmen weniger als zehn beträgt.

Artikel 12

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Besoldung von Personal, das ab 1. Januar 1990 eingestellt wird und ausschließlich bestimmt ist für

— den Personalbestand des Sonderdienstes nach Artikel 11 Absatz 1 oder

— den Personalbestand anderer einzelstaatlicher Dienststellen, soweit das genannte Personal ausschließlich mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen betraut ist.

(2) Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr, und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrags von:

— 500 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 250 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Fall der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs,

— 250 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 125 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Fall Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie

— 50 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 25 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Fall Luxemburgs.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Besoldung“ die Gehälter der aufgrund dieser Verordnung tätigen Bediensteten, abzüglich der Steuern und Fiskalabgaben, jedoch zuzüglich der erforderlichen Reisekosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Beträge können für jeden Mitgliedstaat pauschal ermittelt werden.

Artikel 13

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Ausbildung des Personals der in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr, und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrags von:

— 100 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 50 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs sowie

— 50 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 25 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie

— 10 000 ECU jährlich für die ersten drei Jahre und 5 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Luxemburgs.

Artikel 14

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Anschaffung der erforderlichen Geräte zur Informatisierung und Büroautomatisierung bei den in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 100 % im Rahmen eines Betrags von

— 100 000 ECU für die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich,

— 60 000 ECU für Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, die Niederlande und Portugal sowie

— 20 000 ECU für Luxemburg.

Artikel 15

(1) Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsausgaben, die nach einer Schätzung für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme erforderlich sind, beläuft sich auf 5,74 Millionen ECU für das erste Jahr, 4,86 Millionen ECU für das zweite und das dritte Jahr sowie 2,43 Millionen ECU für das vierte und das fünfte Jahr.

(2) Die Haushaltsautoritäten bestimmen die jährlich verfügbaren Mittel für jedes Haushaltsjahr.

Artikel 16

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben festgesetzt.

Artikel 17

Die in der vorliegenden Verordnung in Ecu ausgedrückten Beträge werden in nationale Währung umgewandelt, indem der am 1. Arbeitstag des Jahres, an dem die Prüfungsperiode beginnt, gültige und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichte Kurs angewendet wird.

Artikel 18

Nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Artikel 19

Für die Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten besonderen Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 20

Die Bediensteten der Kommission haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die im Hinblick auf oder im An-

schluß an die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen erstellt werden, sowie den in den informatisierten Systemen enthaltenen Daten.

Artikel 21

(1) Die Richtlinie 77/435/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben. Die ab diesem Datum durchgeführten Kontrollen im Hinblick auf diese Richtlinie werden als im Rahmen der vorliegenden Verordnung durchgeführt betrachtet.

(2) In allen Rechtsakten der Gemeinschaft, in denen auf die Richtlinie 77/435/EWG verwiesen wird, ist dieser Verweis als Bezug auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung anzusehen.

Artikel 22

Die vorliegende Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1990 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

III

(Information)

KOMMISSION

EINZELAUSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG Nr. 3/90 FÜR DEN MIT DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1781/89 ERÖFFNETEN VERKAUF VON WEINALKOHOL

(90/C 14/16)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1781/89 vom 21. Juni 1989 ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 142 vom 19. Januar 1990 ⁽²⁾, hat die Kommission einen im Wege der Dauerausschreibung durchzuführenden Verkauf von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der französischen, der italienischen und der spanischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 141/90 ⁽⁵⁾, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen, insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1781/89 wird die Einzelausschreibung Nr. 3/90 für 100 000 hl Alkohol von 100 % vol eröffnet.

Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge sind im Titel X aufgeführt.

I. Angebote

1. In den Angeboten ist eine Menge Alkohol anzuführen, die in einem einzigen Mitgliedstaat gelagert und in den unter Titel X angegebenen Behältnissen enthalten ist. In dem Angebot ist diese Menge nach der Behältnisnummer aufzuschlüsseln. Diese Menge darf je Angebot nicht kleiner sein als 100 hl und nicht größer als 5 000 hl Alkohol von 100 % vol, wenn die industrielle Endnutzung einer Verwendung im Brennstoffsektor vergleichbar ist.

Das Angebot kann den Hinweis enthalten, daß es nur dann als eingereicht gilt, wenn der Zuschlag die ganze oder einen vom Bieter festgesetzten Teil der im Angebot angegebenen Menge betrifft.

2. Die Angebote sind bei den betreffenden Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

entweder

SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940

oder durch Einschreiben an eine dieser Stellen zu senden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Einzelausschreibung Nr. 3/90 Alkohol EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bei den betreffenden Interventionsstellen spätestens am 5. Februar 1990 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit eingehen.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

- die Nummer des oder der Behältnisse, auf die sich das Angebot bezieht,
- die Alkoholmenge, über die das Angebot lautet, aufgeschlüsselt nach den betreffenden Behältnissen,
- den Angebotspreis für die Partie in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- den genauen Verwendungszweck des Alkohols.

6. Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 3 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in spanischen Peseten, französischen Franken bzw. italienischen Lire bei folgenden Interventionsstellen beizufügen:

entweder

SENPA, Beneficiencia 8, E-28004 Madrid — Tel.: 522 29 61 — Telex: 23427 SENPA — Telefax: 5219832

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 00.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1990, S. 25.

oder

SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725

oder

AIMA, Via Palestro 81, I-00185 Roma — Tel.: 47 49 91 — Telex: 620331, 620252, 613003 — Telefax: 4453940, 4953940.

7. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, auf jede Beanstandung hinsichtlich der Qualität und der Merkmale des Alkohols zu verzichten.
8. Jedem Angebot ist eine Erklärung beizufügen, in der sich der Bieter verpflichtet, sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 einzuhalten.
9. Die bei der Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Umrechnungskurse sind die am Tag vor der Veröffentlichung der Einzelausschreibungsbeachtmachung Nr. 3/90 geltenden und im *Amtsblatt L der Europäischen Gemeinschaften* in Teil III der Verordnung (EWG) Nr. 1876/89 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 65/90 ⁽²⁾, aufgeführten Kurse.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der SAV, der SENPA oder der AIMA gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken, spanischen Peseten bzw. italienischen Lire von einem Vertreter der SAV, AIMA oder SENPA entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Der angewandte Umrechnungskurs ist der im vorstehenden Kapitel unter Nummer 9 genannte Kurs.
Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.
2. Die SAV, die AIMA oder die SENPA erteilt alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

III. Bestimmung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol muß in der Gemeinschaft zur Durchführung von Kleinprojekten, unter anderem mit dem Ziel neuer industrieller Endnutzungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, verwendet werden.

Die Verfahren zur Kontrolle der Bestimmung und Verwendung sind die in Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 vorgesehenen Verfahren.

IV. Zuschlag

Den Zuschlag für den Alkohol erhalten die Bieter, die nach Maßgabe der vorgesehenen Endnutzung des Alkohols die günstigsten Angebote abgegeben haben. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, mit

denen die Alkoholmenge, die Gegenstand der Einzelausschreibung ist, überschritten wird, so wird der Zuschlag folgendermaßen erteilt:

- a) entweder im Verhältnis zu den jeweiligen Angebotsmengen
- b) oder durch einvernehmliche Aufteilung der Menge auf die Bieter
- c) oder durch Auslosung.

Die betreffende Interventionsstelle unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht.

Liegen mehrere zuschlagsfähige Angebote vor, die sich ganz oder teilweise auf dieselben Behältnisse beziehen, können den nicht berücksichtigten Bietern gemäß Artikel 7 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 gleichartige Alkoholmengen mit dem gleichen Lagerort vorgeschlagen werden.

V. Zuschlagserklärung

Der jeweilige Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung eine Zuschlagserklärung aushändigen und erbringt gleichzeitig bzw. im Falle des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung der Zuschlagserklärung den Nachweis der Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 30 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken, spanischen Peseten bzw. italienischen Lire. Der anzuwendende Umrechnungskurs ist der in Kapitel I Nummer 9 aufgeführte Kurs.

VI. Übernahme — Abnahme

Die gesamte Alkoholmenge muß innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt der Benachrichtigung tatsächlich übernommen werden.

Die Übernahme des Alkohols erfolgt gegen Vorlage eines Übernahmescheins, den die Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Menge ausstellt.

VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt den betreffenden Interventionsstellen den Preis des Alkohols spätestens am Tag vor der Übernahme.

VIII. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, geleistet und freigegeben.

IX. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des Alkohols muß innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 7. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1990.

X. ANHANG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)
1. FRANKREICH	Sté Deulep 30800 St Gilles du Gard	506	9 680	35	neutraler Alkohol	+ 96
	Sté Verniers (Narbonne)	103	9 429	39	neutraler Alkohol	+ 96
	Gièvres (Selles s/Cher)	31	3 971	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—
		30	3 183	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—
	PROMA 43, av. Georges Brassens 13230 Port Saint Louis du Rhône	c 2	13 689	35	Rohalkohol	+ 92
Insgesamt			39 952			
2. SPANIEN	Tarancón (Cuenca)	A 9	25 323	35, 36	neutraler Alkohol	+ 96
	Insgesamt		25 323			
3. ITALIEN	F.lli Cipriani SpA Chizzola di Ala (TN)	155	1 270	35	neutraler Alkohol	+ 96
		74	826	35	neutraler Alkohol	+ 96
	Dist. Bertolino SpA Partinico (PA) C/da Percianotta Agro di Monreale (PA)	1/A	5 116	35	neutraler Alkohol	+ 96
		{ B2-B12 F12-B3-B4	5 000	35	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—
	Neri sas Via S. Silvestro n. 6 Faenza (RA)	1	3 604	39	neutraler Alkohol	+ 96
	Dist. Bonollo SpA Formigine (MO) Loc. Paduni Anagni (FR)	23	5 046	39	neutraler Alkohol	+ 96
	Caviro Soc. coop. Via Convertite n. 14/13 Faenza (RA)	88	1 796	39	neutraler Alkohol	+ 96
	Dist. Mazzari SpA Via Giardino 10 S. Agata sul Santerno (RA)	V-1310	1 789	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—
		V-1311	1 084	39	neutraler Alkohol	+ 96
	Dist. G. Di Lorenzo srl Ponte Valleceppi (PG) Loc. Pontenuovo di Torgiano (PG)	6	8 357	39	neutraler Alkohol	+ 96
17		320	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—	
19		325	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—	
23		422	39	Alkohol mit schlechtem Geschmack	—	
Insgesamt			34 725			
	Total		100 000			

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

